



Inhaltsangabe:	Seite
1. Satzung der Gemeinde Ascheberg zur Verringerung der Ratsmandate ab der Kommunalwahl 2009	1
2. Satzung zur Änderung der Satzung über Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ascheberg	2
3. Vorschlagsliste der Gemeinde Ascheberg zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2013	3
4. Aufstellung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern West, neu“ in der Ortschaft Ascheberg; Aufstellungsbeschluss	4
5. Aufstellung des Bebauungsplanes A 6 „Hoveloh II, neu“ in der Ortschaft Ascheberg; Offenlegung des Entwurfes	6
6. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan H 8 „Westerteich“ in der Ortschaft Herbern	8
7. Fund- und Verluftsachen im April 2008	10
8. Durchführung von Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern des Wasser- und Bodenverbandes „Steuer Senden“	11

Satzung der Gemeinde Ascheberg vom 5. Mai 2008 zur Verringerung der Ratsmandate ab der Kommunalwahl 2009

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NW S. 380) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NW 454, ber. 509/SGV NW 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NW S. 374) hat der Rat der Gemeinde Ascheberg am 29. April 2008 folgende Satzung zur Verringerung der Ratsmandate beschlossen:

§ 1

Die Zahl der in den Rat der Gemeinde Ascheberg zu wählenden Vertreter nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) KWahlG wird ab der Kommunalwahl 2009 gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 KWahlG um 6 (drei Listen- und drei Direktmandate) verringert.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

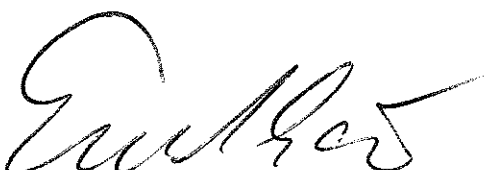
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 5. Mai 2008
Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



(Emthaus)

**Satzung vom 5. Mai 2008
zur Änderung der Satzung über Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiw. Feuerwehr der Gemeinde Ascheberg vom 23. Dezember 1999**

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 29. April 2008 aufgrund der §§ 6 und 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1998 (GV. NRW Seite 122) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW Seite 666) und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. Seite 712), jeweils in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Dem § 2 Abs. 2 der Satzung über Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ascheberg vom 23. Dezember 1999 wird folgender Satz angefügt:

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 Buchst. a) bis h) nicht möglich ist.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

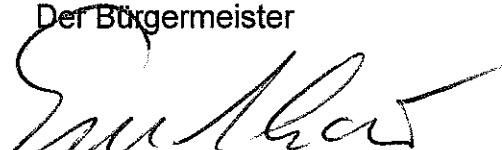
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 5. Mai 2008
Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister


(Emthaus)

Amtliche Bekanntmachung

Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2013

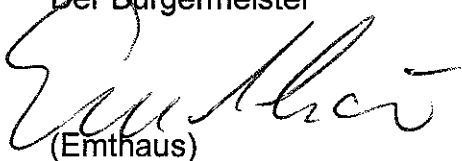
Die mit Zustimmung des Rates der Gemeinde Ascheberg aufgestellte Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2013 liegt gemäß § 36 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 09.05.1975 (BGBl I S. 1077) in der zur Zeit geltenden Fassung eine Woche lang, und zwar von

Dienstag, 13.05. bis einschließlich Montag, 19.05.2008

im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Ordnungsverwaltung, Zimmer E 10/11, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht hätten aufgenommen werden dürfen oder nach §§ 33 und 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht hätten aufgenommen werden sollen.

Ascheberg, 05. Mai 2008
Der Bürgermeister


(Emthaus)

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplans A 1 „Ortskern West, neu“

Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses vom 03.04.2008

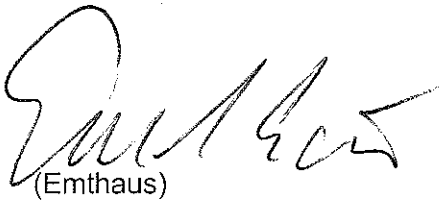
Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 03.04.2008 die Aufstellung des Bebauungsplans A 1 „Ortskern West, neu“ beschlossen.

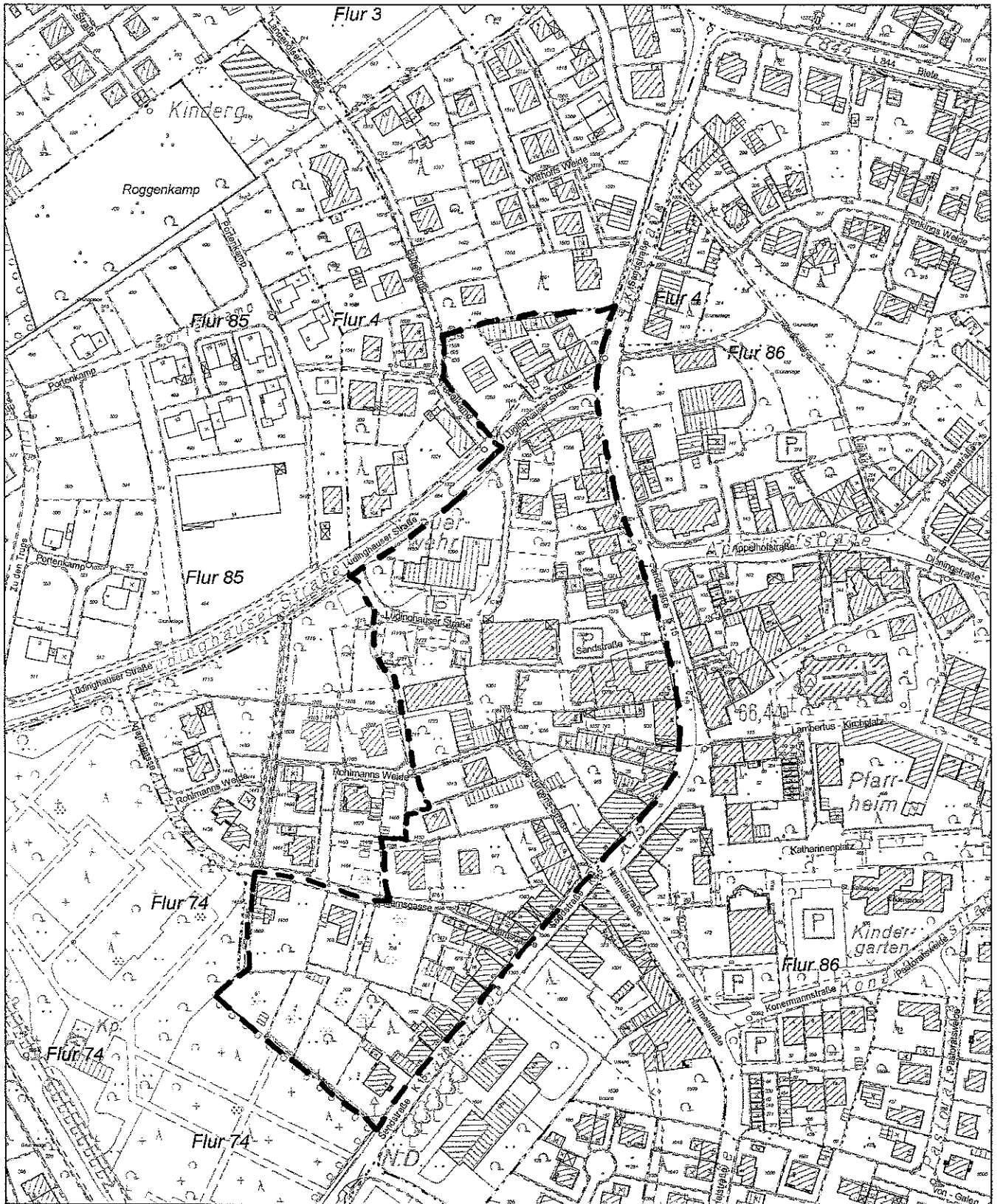
Durch die Neuaufstellung ist es möglich, den Plan den zur Zeit geltenden Rechtsvorschriften anzupassen.

Darüber hinaus weist der Plan Unstimmigkeiten mit der Örtlichkeit auf, die ebenfalls angepasst werden sollen.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, den 14.04.2008
Der Bürgermeister


(Emthaus)



Gemeinde Ascheberg
Fachbereich III
Bauen und Wohnen
Dieningstraße 7
59387 Ascheberg

----- = Abgrenzung des
Bebauungsplangebietes A 1
"Ortskern West,
neu"

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplans A 6 „Hoveloh II, neu“

- Offenlegung des Bebauungsplanentwurfs vom 19.05.2008 bis zum 20.06.2008 (mit Ausnahme des 21.05.2008)

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 25.10.2007 die Aufstellung des Bebauungsplans A 6 „Hoveloh II, neu“ zum Entwurf erhoben und den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB gefasst.

Durch die Neuaufstellung ist es möglich, den Plan den zur Zeit geltenden Rechtsvorschriften anzupassen und auch Gesetzesänderungen einzuarbeiten. Ebenso können die textlichen Festsetzungen den heutigen Bedürfnissen der Betroffenen angepasst werden. Darüber hinaus weist der Plan Unstimmigkeiten mit der Örtlichkeit auf, die überwiegend durch Anträge auf Befreiung von den Festsetzungen bzw. durch veraltetes Kartenmaterial entstanden sind und als redaktionelle Korrekturen ebenfalls aufgenommen werden.

Der Entwurf der Bauleitplanung liegt nebst Begründung und Umweltbericht

**vom 19.05.2008 bis zum 20.06.2008 (einschließlich)
(mit Ausnahme des 21.05.2008)**

zu jedermanns Einsichtnahme im Bauamt der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer 2 (1. OG), vormittags von 8.00 bis 12.30 Uhr, nachmittags (außer freitags) von 14.00 bis 16.00 Uhr, dienstags bis 17.00 Uhr, aus.

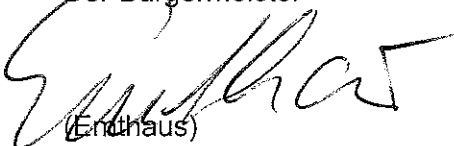
Umweltbezogene Informationen für den Geltungsbereich der Bauleitplanung liegen nicht vor.

Während dieser Auslegungsfrist können bei der oben bezeichneten Dienststelle Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zur o.g. Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, den 28.04.2008
Der Bürgermeister

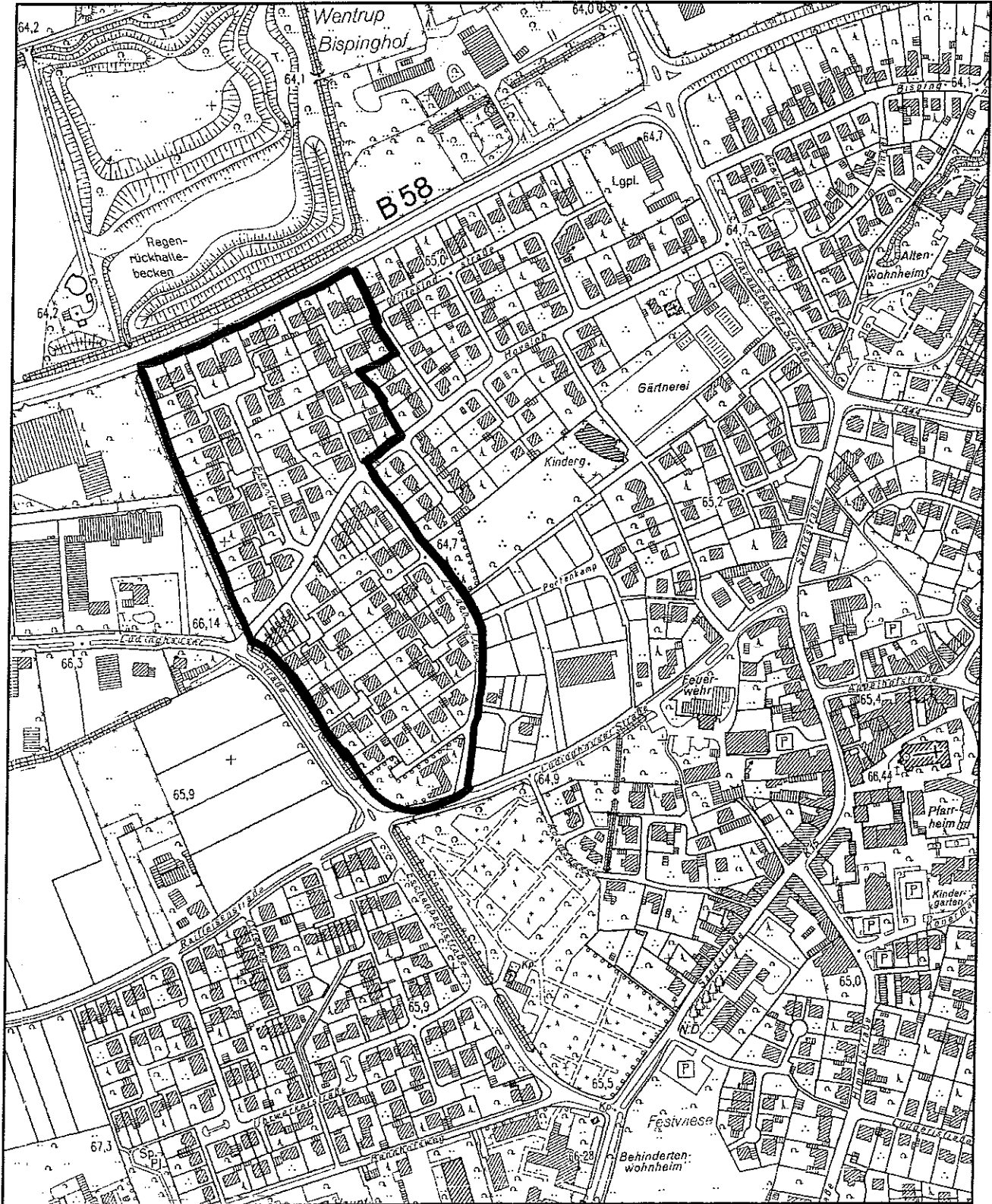

(Endthaus)


Bereich der Neuaufstellung

A 6 "Hoveloh II"

1:5000

 **KREIS
COESFELD**
Der Landrat



Maßstab 1:5000  Meter

Amtliche Bekanntmachung

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan H 8 „Westerteich“

Bekanntgabe des Aufhebungsbeschlusses vom 03.04.2008

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 19.08.1998 die Aufstellung des Bebauungsplans H 8 „Westerteich“ beschlossen.

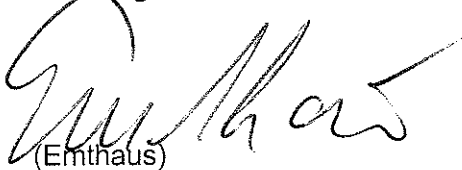
Planungsanlass war die Entwicklung des Plangebietes als Ausgleichspool für den externen Ausgleich nach § 8 a BNatSchG für zukünftige Bebauungspläne. Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der vorhandenen Biotopstrukturen sollten in einem ökologischen Konzept erarbeitet werden.

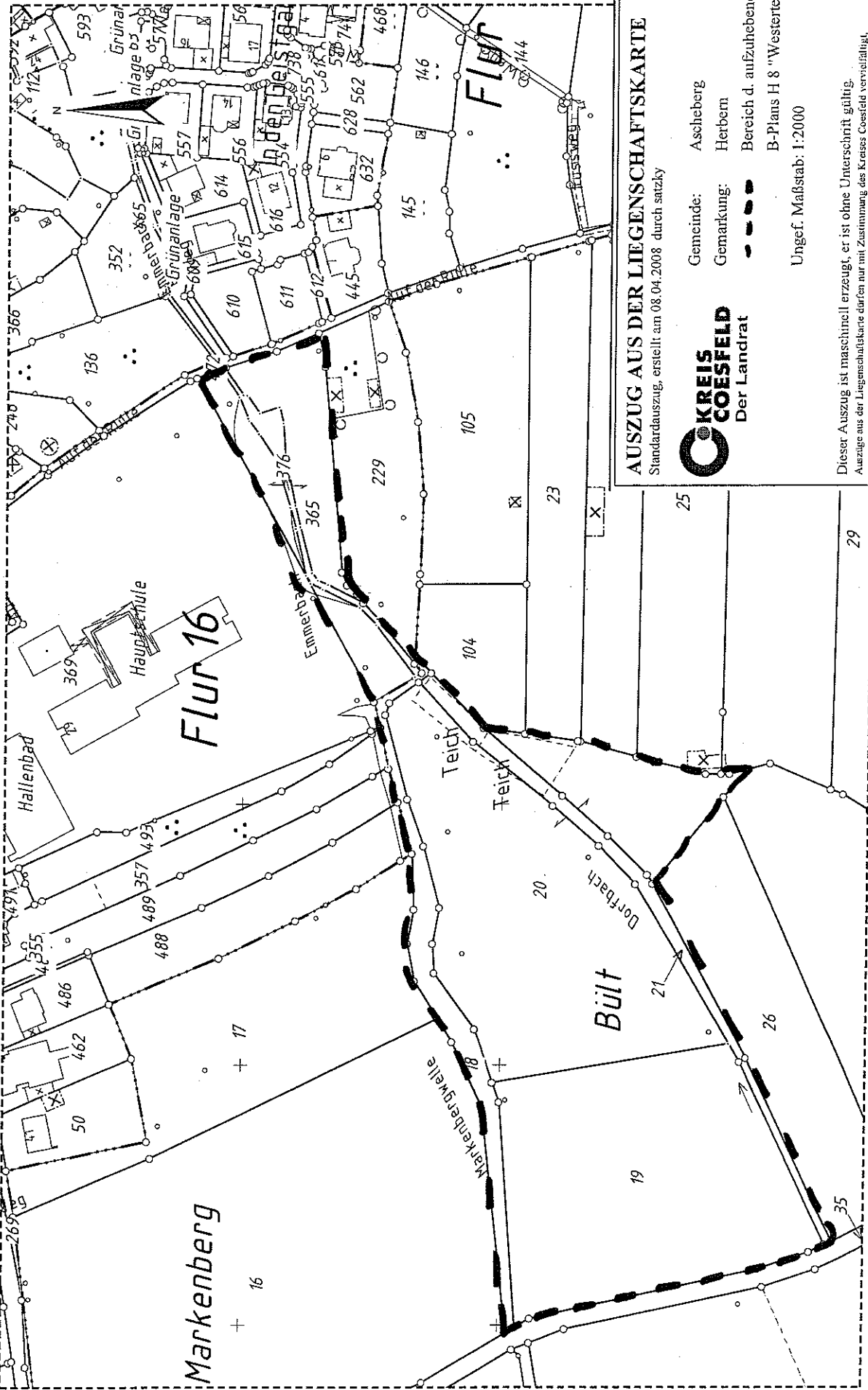
Die seinerzeit vorgesehene Maßnahmenplanung weist jedoch größere Unterschiede zu dem mittlerweile realisierten Zustand – Hochwasserschutzbecken mit entsprechender landschaftspflegerischer Begleitung - im Planbereich auf.

Das ökologische Gestaltungs- und Maßnahmenkonzept „Westerteich“ wurde den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Ein Bebauungsplan ist nicht mehr notwendig.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, den 14.04.2008
Der Bürgermeister


(Enthaus)



AUSZUG AUS DER LIEGENSCHAFTSKARTE
 Standardauszug, erstellt am 08.04.2008 durch satzky



- Gemeinde: Ascheberg
- Gemarkung: Herbern
- Bereich d. aufzuhebenden B-Plans H 8 "Westerteich"
- Ungef. Maßstab: 1:2000

Dieser Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.
 Auszüge aus der Liegenschaftskarte dürfen nur mit Zustimmung des Kreises Coesfeld veröffentlicht, veröffentlicht oder an Dritte weiter gegeben werden. Zur unbedingten Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch sind Vervielfältigungen oder Umarbeitungen jedoch ohne besondere Zustimmung zulässig.

Bekanntmachung

über die Fund- und Verlusstsachen im Monat April 2008

Beim Fundamt der Gemeinde Ascheberg wurden als gefunden gemeldet:

- 5 Damenräder
- 3 Herrenräder
- 1 Brille
- Bargeld
- diverse Schlüssel

Im gleichen Zeitraum wurden als Verlust gemeldet:

- Armbanduhr, Fossil, braunes breites Lederarmband
- Geldbörse, Leder, schwarz, diverse Karten
- Damenuhr, Gold und Silber
- Fahrradhelm, blau-schwarz
- Handy, Nokia, silber-grau
- Handy, Nokia, weiß-rot
- Herrenrad, „Gudereit“, schwarz, 28 Zoll
- Jugendrad, „Phil Morris“, blau, silberfarbene Schutzbleche
- Sporttasche, „Eastpack“, Schuhe, T-Shirt, 1 Schlüssel
- Kinderfahrradhelm, blau-grau
- Mountainbike, „Trek“, rot, 28 Zoll, Gangschaltung
- Damenrad, silbergrau, 7 Gänge
- Kindermountainbike, 20 Zoll, silberfarben
- Uhr, gold, Ziffernblatt goldfarben, flexibles Uhren-Armband
- Herrentourenrad, „Neu“, schwarz, 28 Zoll, Kettenschaltung, Hirschhornlenker
- Nokia-Handy, schwarz, Debitel-Karte
- diverse Schlüssel

Ascheberg, 02.05.2008

Der Bürgermeister
Im Auftrag


Kehrenberg



Bekanntmachung

Der Wasser- und Bodenverband „Stever- Senden“, Sitz Senden, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässers II Ordnung durch.

Gem. § 30 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 19.11.1996 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25.06.1995 – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung – werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 20 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01.11.2008 wegzuräumen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einen Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gem. § 20 der Satzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muß wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben.

Ferner sind gem. § 21 der Verbandssatzung erforderliche Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken, insbesondere das Betreten oder vorübergehende Benutzen der Grundstücke durch den Verband oder seine Beauftragten zu dulden.

48308 Senden, 07.04.08

Wasser- und Bodenverband
Stever Senden
gez. Schulze- Forsthövel
- Vorstandsvorsteher -